

Verbesserungsversuch in Bachelorstudiengängen

Wurde eine Prüfung bestanden, so besteht zum **nächstmöglichen Prüfungszeitraum**, d. h. zu dem Termin, zu dem die Prüfung (nicht die Lehrveranstaltung) das nächste Mal angeboten wird, die Möglichkeit eines Verbesserungsversuches.

Verbesserungsversuche **müssen** angemeldet werden.

Verbesserungsversuch bedeutet, dass die im Verbesserungsversuch erzielte Note nur in den Notenbogen übernommen wird, wenn sie tatsächlich besser als die in den vorher gehenden Versuchen erzielte Note ist. Eine schlechtere Note, bzw. ein nicht bestandener Verbesserungsversuch werden nicht in den Notenbogen übernommen.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des **gesamten Studiums** insgesamt in **maximal vier Prüfungen** zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. **Wurde ein Verbesserungsversuch wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht angetreten, kann der Versuch auf Antrag erhalten bleiben.**